

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Ausbau eines Gewässers durch den Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses im Kreuzungsbereich der Neile (Gewässer II. Ordnung) mit der B 248**

Standort: **Gemarkung Hahausen, Flur 18, Flurstück 1**

Vorhabensträger: **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das oben genannten Verfahren die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Um künftig Überflutungen zu verhindern und um die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers gemäß der Wasserrahmenrichtlinie herzustellen, wird ein kompletter Neubau des Durchlasses erforderlich. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen unteren Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen ist (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der zugehörigen Anlage 1).

Nach entsprechend überschlüssiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und zur Beurteilung heranzuziehender Gegebenheiten wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

- Zur Verbesserung des Abflussverhaltens wird der Durchlass um etwa 6 m in Richtung Süden verlegt.
- Relevante Beeinträchtigungen sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten.
- Durch eine den gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Dimensionierung bzw. Bauweise werden Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt minimiert und sind als nicht erheblich einzustufen.
- Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet, durch die neue Bauweise des Durchlasses wird die Durchgängigkeit gegenüber dem Bestand deutlich verbessert.

Die durchgeführte überschlüssige Prüfung lässt folglich **nicht** erkennen, dass das Vorhaben er-

hebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, 27.01.2021

gez.

Thomas Brych
Landrat

